

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1938  
Sitzung vom 5. Mai 1938.



**1225. Baulinien.** A. Mit Eingabe vom 8. April 1938 ersucht der Gemeinderat Dietikon unter Vorlage der Pläne um die Genehmigung der von ihm mit Beschluß vom 12. Mai 1930 festgesetzten Baulinien an der Staatsstraße I. Kl. Nr. 1 (Hauptverkehrsstraße C) zwischen Limmat und Reppisch, sowie an den in dieses Teilstück der Hauptverkehrsstraße C einmündenden Nebenstraßen in Dietikon. Einem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 4. April 1938 ist zu entnehmen, daß keine Rekurse mehr anhängig sind. Zwei Einsprachen (Schweizerische Bundesbahnen und J. R. Lips, in Dietikon) haben durch Beschluß des Bezirksrates Zürich vom 18. September 1931 und durch den vom Regierungsrat mit Beschluß Nr. 580 vom 3. März 1938 genehmigten Vertrag über den Ankauf des Grundstückes Kat.-Nr. 3644 durch den Staat ihre Erledigung gefunden.

B. Der Baulinienabstand beträgt bei dem fraglichen Teilstück der Hauptverkehrsstraße C 30 m. Dieses Maß dürfte den heutigen und künftigen Anforderungen entsprechen. Soweit die Baulinien im Gebiet der Schweizerischen Bundesbahnen liegen, tragen sie den Charakter ideeller Baulinien. Die an Nebenstraßen (Staatsstraße I. Kl. Nr. 6 und Straße II. Kl. Nr. 9) angeordneten Baulinien sorgen für genügende Verkehrsübersicht bei der Einmündung in die Hauptverkehrsstraße C. Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Dietikon mit Beschluß vom 12. Mai 1930 festgesetzten Baulinien an der Staatsstraße I. Kl. Nr. 1 (Hauptverkehrsstraße C) zwischen Limmat und Reppisch, sowie an den in dieses Teilstück der Hauptverkehrsstraße C einmündenden Nebenstraßen in Dietikon werden nach der Vorlage des Gemeinderates Dietikon vom 6. April 1938 genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dietikon wird eingeladen, diese Genehmigung öffentlich bekannt zu geben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dietikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit dem Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 5. Mai 1938.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

